

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Fahrradverleih Fehmarn – Stand 01-2013

1. Anwendung

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf die gewerbliche Vermietung von Fahrrädern und deren der Ferienhausvermittlung Fehmarn GmbH (Vermieter).

Der Mietvertrag kommt nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass zustande! Ausgenommen sind unsere Gäste, die zum Zeitpunkt der Leihgabe eine unserer Ferienwohnungen gemietet haben.

2. Pflichten

- a) Der Vermieter überlässt dem Mieter ein nach StVZO verkehrssicheres und sorgfältig gewartetes Fahrrad. Der Mieter hat sich durch eine **kurze Probefahrt** davon zu überzeugen.
- b) Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag.
- c) Bei übermäßig **stark verschmutzten** Rädern wird eine **Reinigungsgebühr** von 10,- berechnet.
- d) Die **Leihgebühr** ist für die gesamte Leihzeit **vor der Abfahrt zu entrichten**. Kautionen werden nach Abgabe zurückerstattet (Abgabe des Rades/der Räder in ordnungsgemäßigem Zustand).
- e) Fahrräder werden **nicht an gesetzlich Minderjährige** (bis 16 Jahre) verliehen, nur mit schriftlicher Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters oder einer erwachsenen Aufsichtsperson.
- f) Der Mieter hat das Fahrzeug **sorgsam** und im Rahmen der bei derartigen Fahrzeugen üblichen Nutzung zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, um Schäden zu vermeiden.
- g) Die Fahrräder dürfen **nicht im Sand oder im Seewasser** gefahren werden.
- h) Kosten für **Reparaturarbeiten**, die **nicht durch Verschleiß** hervorgerufen werden, trägt der Mieter. Dem Vermieter bleibt es nachgelassen, das Vertragsverhältnis bei unsachgemäßem Gebrauch des Fahrzeuges jederzeit vorzeitig zu kündigen und die Herausgabe zu verlangen.
- i) **Reparatur:** Wird **während der Mietzeit** eine Reparatur notwendig, die vom Mieter nicht selbst durchgeführt werden kann, so muss er das Fahrzeug auf eigene Gefahr und Kosten zum Vermieter zurückbefördern. Andere Betriebsstätten als die des Vermieters darf der Mieter zur Reparatur nur mit Einwilligung (vorheriger Zustimmung) des Vermieters beauftragen; anderenfalls trägt der Mieter die Kosten aus der Beauftragung selbst.
- j) Das Fahrzeug ist **ordnungsgemäß zu verschließen** bzw. - soweit dieses aus fahrzeugbedingten Gründen ausscheidet - sonst sicher zu verwahren. Achten Sie bitte auf Fahrradschlüssel und Schloss, bei Verlust werden 10,- Euro berechnet.
- k) Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen, während jeder Radfahrt einen **Fahrradhelm** zu tragen!
- l) Bei einem von dem Mieter verschuldeten **Abhandenkommen oder Totalschaden** hat der Mieter den von dem Vermieter zu bemessenden Wert des Fahrzeuges zu ersetzen. Dem Mieter bleibt es unbenommen, auf eigene, nicht erstattungsfähige Kosten ein sachverständiges Wertgutachten einzuholen; dem Vermieter bleibt ein maßgebliches Gegengutachten vorbehalten.
- m) Der Mieter hat alle **Mängel und Beschädigungen** des Fahrzeuges dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige, so haftet der Mieter für alle aus der Nichtanzeige entstandenen weiteren Kosten, insbesondere Personen- und Sachschäden Dritter.
- n) **Bei Unfällen** hat der Mieter den Vermieter unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges, über alle Einzelheiten - ggf. schriftlich unter Vorlage einer Skizze - zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere die Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, ggf. die amtlichen Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht auf andere Weise, z.B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können. (Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Entwendungsschäden sind vom Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.)
- o) **Leihtag Beginn** bei Radausgabe (09:00-10:00 Uhr), **Leihtag Ende** bei Radrückgabe (17:00-18:00 Uhr) Bei Überschreitung der Rückgabezeit wird ein weiterer Leihtag in Rechnung gestellt. Jeder Tag von Leihbeginn bis Leihende ist, unabhängig von der Abhol- bzw. Rückgabezeit, ein ganzer Leihtag und wird entsprechend voll berechnet.
- p) **Bei verspäteter Abgabe** der im Vertrag angegebenen Ausleihzeit wird der volle Tagespreis des/der betreffenden Räder berechnet, **zzgl. 2,00 € pro Rad und Tag** für Ausfall und Bearbeitung. Nach 3 Tagen Verspätung wird/werden das/die Räder, etc. bei der Polizei als Diebstahl gemeldet und gerichtliche Schritte eingeleitet (außer bei zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen).
- q) **Rücktritt vom Leihvertrag/Stornierungsgebühren**
Vor Beginn des gebuchten Termins können Sie durch schriftliche Erklärung jederzeit vom Leihvertrag zurücktreten. Zur Vermeidung von Missverständnissen bitte nur schriftlich. Unser Anspruch auf vereinbarte Vergütung bleibt bestehen, auch wenn Sie Ihre Räder nicht abholen, dabei sind die Gründe der Nichtantretung unerheblich. Im Falle eines Rücktritts besteht unser pauschalierter Anspruch an Kostenerstattung in Prozent von der Leihgebühr:

Bis 14 Tage vor Leihbeginn
13 bis 7 Tage vor Leihbeginn
6 bis 2 Tage vor Leihbeginn
ab 1 Tag vor Leihbeginn

kostenlose Stornierung möglich
Stornogebühr 30 % der Leihgebühr
Stornogebühr 50 % der Leihgebühr
Stornogebühr 80 % der Leihgebühr

3. Haftung des Vermieters

Der Vermieter (d. h. er selbst und seine Mitarbeiter) haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, nur für grobes Verschulden (d.h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).

4. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet nach allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug - abgesehen von Verschmutzungen und Abnutzungen im Rahmen einer üblichen Nutzung - in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadenskosten wie Sachverständigenkosten, Wertminderung oder Mietausfallkosten.

5. Verjährung

Für Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung eines Fahrzeuges gilt die kurze Verjährungsfrist von sechs Monaten - vom Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges an gerechnet - gemäß §§ 558, 225 BGB, soweit nicht der Mieter eine Veränderung oder Verschlechterung verschwiegen hat.

6. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Lippstadt.